

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 29. Juni 1973

65. Stück

- 204.** Verordnung: Teuerungszulagenverordnung 1973
205. Kundmachung: 1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1973
206. Kundmachung: Teuerungszulagenkundmachung 1973
207. Kundmachung: 11. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963
208. Kundmachung: 16. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung

294. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 1973 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten, Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer des Dienststandes, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, an die Vertragsbediensteten des Bundes, an Landesvertragslehrer, an land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer, an die Bediensteten des Dorotheums sowie an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Teuerungszulagenverordnung 1973)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des § 41 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 171/1966 und 247/1970, der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970, des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, der §§ 1 und 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970, des § 3 Abs. 1 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, und des § 27 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbeamten, den Landeslehrern (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) und den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes) des Dienststandes gebüh-

ren ab 1. Juli 1973 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 8'3 v. H. des Gehaltes und der im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

§ 2. Den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Unterhaltsbeitrag) haben, gebühren ab 1. Juli 1973 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 8'3 v. H. des Ruhe- (Versorgungs)genusses, der Ruhe (Versorgungs)genußzulage und der Hilflosenzulage beziehungsweise des Unterhaltsbeitrages.

§ 3. Den Vertragsbediensteten des Bundes, den Landesvertragslehrern (§ 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966) und den land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes) gebühren ab 1. Juli 1973 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 8'3 v. H. des Monatsentgeltes und der im § 8 a Abs. 1 zweiter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angeführten Zulagen.

§ 4. Den Bediensteten des Dorotheums (§ 1 Abs. 1 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes) gebühren ab 1. Juli 1973 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 8'3 v. H. des Gehaltes.

§ 5. Den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (§ 1 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung) gebühren ab 1. Juli 1973 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 8'3 v. H. des Gehaltes und der im § 16 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

Abschnitt II

§ 6. (1) Die Teuerungszulagen sind, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, derart zu runden, daß sich zusammen mit den Bezügen, zu denen sie gebühren, ein voller Schillingbetrag ergibt; hierbei sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(2) Die Teuerungszulage zu Ansätzen und Zuschlägen, die nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind in der Weise zu runden, daß sie zusammen mit den Beträgen, zu denen sie gebühren, durch 10 Groschen teilbare Beträge ergeben; hiebei sind Restbeträge bis 4 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Groschen und mehr auf die nächsten 10 Groschen aufzurunden. Die Teuerungszulage zur Hilflosenzulage der Stufe II ist derart zu runden, daß sie zusammen mit der Hilflosenzulage einen Betrag ergibt, der zur Hilflosenzulage der Stufe I zuzüglich der Teuerungszulage in dem im § 27 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 festgesetzten Verhältnis steht.

§ 7. Die Verordnung der Bundesregierung vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 188, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1973 außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Moser	Firnberg
	Leodolter		

295. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juni 1973, mit der die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968 abgeändert wird (1. Salinenarbeiter-Kundmachung 1973)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 26. Juni 1973 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I

Die Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1972, BGBl. Nr. 200, wird wie folgt geändert:

1. § 13 hat zu lauten:

„Ansprüche bei Dienstverhinderung der Salinenarbeiter, die nach den Bestimmungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes krankenversichert sind

§ 13. Ein Salinenarbeiter, der als solcher nach den Bestimmungen des Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, krankenversichert ist, behält den Anspruch auf den vollen Lohn, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres,

1. im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit für die ersten 84 versäumten Arbeitsstunden,

2. im Falle einer Dienstverhinderung als Folge eines Betriebsunfalles bis zur 1092. versäumten Arbeitsstunde.

Für die weiteren bis zur 2184. versäumten Arbeitsstunden gebühren ihm 90 v. H. seines Stundenlohnes, auf den er Anspruch hätte, wenn er an der Dienstleistung nicht verhindert wäre.“

2. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder der im Abs. 1 genannten Salinenarbeiter erhält darüber hinaus ab dem 4. Kalendertag

1. bis zur 84. versäumten Arbeitsstunde,

2. sofern aber die Dienstverhinderung die Folge eines Betriebsunfalles bildet, bis zur 1092. versäumten Arbeitsstunde, berechnet vom ersten Tage der Dienstverhinderung an, 49 v. H. des Lohnes, errechnet aus dem Durchschnittslohn des vergangenen Jahres, als Krankengeldzuschuß. Für die weiteren bis zur 2184. versäumten Arbeitsstunden gebührt ihm ein Krankengeldzuschuß in der Höhe von 40 v. H. seines Stundenlohnes, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht an seiner Dienstleistung verhindert wäre.“

3. § 14 Abs. 3 und 4 entfallen, die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

4. Im § 14 Abs. 5 zweiter Satz ist der Ausdruck „im Abs. 3“ durch den Ausdruck „im Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel II

1. Die Lohntafel (Anlage zur Salinenarbeiter-Lohnordnung 1968, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1972, BGBl. Nr. 200) hat zu lauten:

Lohnstufe	Lohnschema I Facharbeiter S	Lohnschema II qualifizierte Arbeiter S	Lohnschema III angelernte Arbeiter S	Lohnschema IV Hilfsarbeiter Reinigungsfrauen S
1	21'49	19'—	17'41	16'—
2	21'83	19'19	17'66	16'26
3	22'42	19'79	18'18	16'66
4	22'85	20'40	18'67	17'20
5	23'18	20'73	19'—	17'73
6	23'78	20'98	19'33	18'01
7	24'11	21'32	19'58	18'34
8	24'40	21'47	19'92	18'45
9	24'52	21'71	20'07	18'72
10	24'72	21'92	20'18	18'79
11	24'86	22'05	20'33	18'94
12	25'—	22'19	20'46	19'05
13	25'19	22'39	20'65	19'26
14	25'74	23'12	21'39	19'92
15	25'87	23'26	21'53	20'07
16	26'02	23'45	21'59	20'18
17	26'08	23'59	21'71	20'33
18	26'28	23'66	21'86	20'40
19	26'36	23'79	22'06	20'53
20	26'48	23'86	22'19	20'65

2. Die in Z. 1 enthaltenen Lohnsätze sind auf Dienstleistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 erbracht werden. Vor dem 1. Juli 1973 geleistete Dienste sind nach der Lohn tafel in der Fassung der 2. Salinenarbeiter-Kundmachung 1972, BGBl. Nr. 200, abzugelten.

Artikel III

Auf die Lohnansprüche der Salinenarbeiter für die Zeit ab 1. Juli 1973 ist § 3 der Teuerungszulagenverordnung 1973, BGBl. Nr. 294, sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I mit 1. Jänner 1973,
2. Artikel II und III mit 1. Juli 1973.

Androsch

296. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 26. Juni 1973 über die Gewährung von Teuerungszulagen an Bundesbahnbeamte und Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Teuerungszulagenkundmachung 1973)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 26. Juni 1973, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbahnbeamten gebühren zum Gehalt, der Dienstalterszulage, der Dienstzulage und der Verwendungszulage gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der 11. Novelle, den Lohnbediensteten zum Monatslohn Teuerungszulagen im Ausmaß von 8'3 v. H. der bezeichneten Geldleistungen.

§ 2. Sind die sich nach § 1 ergebenden Teuerungszulagen nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

§ 3. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal der Geldleistung, zu der sie gewährt werden.

Abschnitt II

§ 4. Die Bestimmungen des Abschnittes I sind auf Bezugsansprüche anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 liegende Zeiträume betreffen.

§ 5. Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 27. Juni 1972, BGBl. Nr. 193, tritt für die Zeit ab 1. Juli 1973 außer Kraft.

Frühbauer

297. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 26. Juni 1973, mit der die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 neuerlich abgeändert wird (11. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Mai 1973, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963, BGBl. Nr. 170, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 340/1963, BGBl. Nr. 161/1964, BGBl. Nr. 130/1965, BGBl. Nr. 116/1966, BGBl. Nr. 314/1966, BGBl. Nr. 243/1967, BGBl. Nr. 265/1968, BGBl. Nr. 169/1969, BGBl. Nr. 122/1971, und BGBl. Nr. 191/1972 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Haushaltszulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwendungszulage, Verwendungsabgeltung, Ergänzungszulage und Teuerungszulage).“

2. § 12 hat zu lauten:

**„§ 12. Verwendungszulage,
Verwendungsabgeltung**

(1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er

1. einen Dienstposten im Wege der Betrauung nur wegen Fehlens der vorverwendungsmäßigen Erfordernisse verliehen erhielt,
2. dauernd ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen, bzw. wenn er auf Grund eines besonderen Maßes an Verantwortung für die Führung der Geschäfte regelmäßig zeitliche oder mengenmäßige Mehrleistungen zu erbringen hat.

(2) Die Verwendungszulage gebührt in den Fällen nach Abs. 1 Z. 1 im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt (einschließlich Teuerungszulage) des Beamten und dem Gehalt (einschließlich Teuerungszulage), der dem Beamten im Falle der Beförderung auf diesen Dienstposten zustünde.

(3) Die Verwendungszulage ist in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Gehaltsgruppe, der der Beamte zugehört, zu bemessen; sie darf vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 kann auch

in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 7 der Gehaltsgruppe VII b einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist; sie darf in diesem Fall 50 v. H. dieses Gehaltes (einschließlich Teuerungszulage) nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Verwendungszulage nach dem Grad der Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen. Die Bemessung bedarf der Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen.

(4) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(5) Der Anspruch auf die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 erlischt mit Beförderung auf den durch Betrauung verliehenen Dienstposten. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 ist einzustellen, wenn dem Beamten ein anderer Dienstposten verliehen wird.

(6) Dem Beamten gebührt für jede vorübergehende, ununterbrochen mindestens einen Monat dauernde Verwendung auf einem Dienstposten, der bei Verleihung eine höhere Gehaltsgruppenzugehörigkeit des Beamten begründen würde, und für den er die prüfungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, eine Verwendungsabgeltung im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt (einschließlich Teuerungszulage) und dem Gehalt (einschließlich Teuerungszulage), der ihm bei Verleihung des Dienstpostens zustünde. Die Verwendungsabgeltung ist nicht ruhegenußfähig. Der Anspruch auf die Verwendungsabgeltung ist vom Beamten jeweils vierteljährig im nachhinein geltend zu machen.“

3. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 und 19 a bis 20 b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Dienstordnung sowie der besonderen Betriebsbedürfnisse sinngemäß anzuwenden. Die Festsetzung der Nebenbezüge obliegt der Generaldirektion im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen.“

4. Der vorletzte Absatz der Z. 5 der Vorbemerkungen der Anlage 2 hat zu lauten:

„Die Zeit einer Verwendung, für welche eine Verwendungsabgeltung angefallen ist, wird jener Gehaltsgruppe (Untergruppe) zugerechnet, nach der die Höhe der Verwendungsabgeltung bemessen wurde; das gleiche gilt für die Zeit einer

Betrachtung, die nur wegen Nichterfüllung der vorverwendungsmäßigen Erfordernisse ausgesprochen wurde; die Erfüllung der nach Spalte 5 und 7 bis 9 geforderten Dauer der Gehaltsgruppzugehörigkeit ausschließlich durch solche zugerechneten Zeiten ist ausgeschlossen.“

5. Die Anmerkung in Spalte 10 bei Ord.Nr. 976 der Anlage 2 hat zu lauten:

„Nach Bezugszuerkennung entfällt eine Dienstzulage gemäß § 11 für die Berechnung der Aktiv- und Pensionsbezüge, eine allfällige Mehrleistungszulage oder eine Verwendungszulage gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2, sofern nicht in der Zuerkennungsverfügung die Weitergewährung einer dieser Zulagen verfügt wurde.“

Artikel II

(1) Die Nebenbezugsregelungen nach den Bestimmungen des § 27 der BO 1963 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung bleiben bis zur Wirksamkeit einer Neuregelung auf Grund der Bestimmungen des Art. I weiter aufrecht.

(2) Die gemäß Abs. 1 weiter ausgezahlten Nebenbezüge sind auf die nach § 27 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung des Art. I für die gleiche Zeit gebührenden oder gewährten Nebenbezüge anzurechnen.

(3) Die nach § 27 der Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der vor Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung bisher gewährten Personalzulagen gelten ab dem Inkrafttreten des Art. I Z. 2 für Beamte der Gehaltsgruppzugehörigkeit X und Beamte mit Sondergehältern nach § 7 Abs. 4 als Verwendungszulagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z. 2 der BO 1963 in der Fassung des Art. I Z. 2 und für Beamte der Gehaltsgruppzugehörigkeit IX a und IX b als nicht ruhegenußfähige Dienstzulagen nach § 11 BO 1963.

(4) Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Dezember 1972 in Kraft.

Frühbauer

298. Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 26. Juni 1973, mit der die Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung neuerlich abgeändert wird (16. Novelle der Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 9. Mai 1973, Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, wird kundgemacht:

Artikel I

Die Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, in der Fassung der

Kundmachungen BGBl. Nr. 66/1956, BGBl. Nr. 207/1959, BGBl. Nr. 252/1959, BGBl. Nr. 154/1961, BGBl. Nr. 214/1962, BGBl. Nr. 13/1964, BGBl. Nr. 162/1964, BGBl. Nr. 131/1965, BGBl. Nr. 115/1966, BGBl. Nr. 244/1967, BGBl. Nr. 266/1968, BGBl. Nr. 170/1969, BGBl. Nr. 222/1970, BGBl. Nr. 190/1972 und BGBl. Nr. 192/1972 wird wie folgt abgeändert:

1. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Überzeitarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit

Hinsichtlich der Abgeltung von Überzeitarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit sind die für Bundesbahnbeamte geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.“

2. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 lit. a gebührt einer weiblichen Lohnbediensteten eine Abfertigung auch dann,

- a) wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, das Dienstverhältnis kündigt;
- b) wenn sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Dienstverhältnis kündigt und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

3. § 36 hat zu lauten:

„§ 36.

Abweichend von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 kann die Fortsetzung des Dienstverhältnisses eines Lohnbediensteten, das gemäß § 29 erneuert wurde, über den Monat hinaus, in dem das 65. bzw. 60. Lebensjahr vollendet ist, von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen insoweit bewilligt werden, als weder ein Anspruch auf einen vollen Ruhe(Versorgungs)genuß aus öffentlichen Mitteln noch ein Anspruch aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gegeben ist.

Ein solcherart verlängertes Dienstverhältnis endet daher jedenfalls mit Zuerkennung eines vollen Ruhe(Versorgungs)genusses aus öffentlichen Mitteln oder einer Rente aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.“

Artikel II

(1) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der für die Bundesbahnbeamten neu zu regelnden Bestimmungen über die Abgeltung von Überzeitarbeit sowie von Sonn- und Feiertagsarbeit sind die Bestimmungen des § 16 in der bis zum Inkrafttreten des Art. I geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Abgeltungen im Sinne des Abs. 1 sind auf Abgeltungen, die gemäß Art. I Z. 1 gebühren, anzurechnen.

Frühbauer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2. Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegen-
genommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.